

Ergänzende Hinweise zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Zusammen mit dem beigefügten Antrag und der Anlage für Kinder ab 12 Jahre erhalten Sie eine „Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO“ sowie das „Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz“.

Nehmen Sie bitte beides zu Ihren Unterlagen und bewahren Sie diese sorgfältig auf!

Füllen Sie **für jedes Kind einen eigenen Antrag** auf Leistungen nach dem UVG **sowie die evtl. dazugehörige Anlage** zum Antrag vollständig und sorgfältig aus und unterschreiben Sie den Antrag und die Anlage.

Fügen Sie die erbetenen Nachweise bei!

Beachten Sie unbedingt das beigefügte Merkblatt!

Wenn Sie in den Stadtbezirken **Walsum, Hamborn oder Meiderich/Beeck** (einschl. Laar/Beeckerwerth) wohnen, senden Sie die Unterlagen bitte an folgende Anschrift:

Stadt Duisburg, Jugendamt, 51-42 / 91, Regionalstelle Nord, 47049 Duisburg.

Wenn Sie in den Stadtbezirken **Rheinhausen, Homberg/Ruhrort/Baerl, Mitte oder Süd** wohnen, senden Sie die Unterlagen bitte an folgende Anschrift:

Stadt Duisburg, Jugendamt, 51-42 / 95, Regionalstelle Mitte, 47049 Duisburg.

Sofern eine persönliche Vorsprache von Ihnen erforderlich ist, erhalten Sie hierüber eine Nachricht der Unterhaltsvorschussstelle.

Die allgemeinen Öffnungszeiten für persönliche Vorsprachen können Sie der Internetseite der Stadt Duisburg entnehmen (www.stadt-duisburg.de, Stichwort „Unterhaltsvorschuss“).

Bitte beachten Sie die weiteren Hinweise auf der nächsten Seite!

Bitte füllen Sie den beigefügten Antrag (Seiten 1 - 8) sowie für Kinder, die 12 Jahre oder älter sind oder in den nächsten 2 Monaten 12 Jahre alt werden, die ergänzende Anlage zum Antrag aus und fügen Sie dem Antrag möglichst folgende Unterlagen - soweit vorhanden - in Kopie bei:

- Personalausweis oder Pass des beantragenden Elternteils
(Sofern Sie dies möchten, können Sie im Ausweisdokument die Angaben, die zur Antragsbearbeitung nicht benötigt werden, schwärzen (z. B. Ihre Augenfarbe oder Ihre Größe))
- Geburtsurkunde des Kindes
- Bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit: gültige Aufenthaltstitel von Ihnen und Ihrem Kind
- Bei nicht miteinander verheirateten Eltern: ggf. Nachweis der Vaterschaft zum Kind
(Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsfeststellungsbeschluss des Familiengerichts)
- Kontokarte
- Scheidungsbeschluss/-urteil oder Nachweis über eingereichte Ehescheidung oder Schriftverkehr des Rechtsanwaltes über das Getrenntleben
- Unterhaltstitel (z. B. Urkunde, Beschluss, Vergleich, Urteil) oder Nachweis über die bisherigen Bemühungen um Unterhaltszahlungen (z. B. Schriftverkehr des Rechtsanwaltes, Antrag an das Familiengericht auf Unterhaltsfestsetzung)
- Nachweise über bereits erhaltene Unterhaltszahlungen (Kontoauszüge oder Quittungen)
Bescheid über Halbwaisenrente
- Haftbescheinigung des anderen Elternteils
- Wenn bereits einmal Unterhaltsvorschuss bezogen wurde: Name und Anschrift der Unterhaltsvorschussstelle, die zuletzt Leistungen gezahlt hat und deren Bescheide

Zusätzlich bei Kindern, die 12 Jahre oder älter sind oder in den nächsten 2 Monaten 12 Jahre alt werden

- Vollständiger aktueller Bewilligungsbescheid des Jobcenter Duisburg

Zusätzlich bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr

Aktuelle Schulbescheinigung

Wenn das Kind nicht in allgemeiner Schulausbildung ist:

- Ausbildungsvertrag oder Nachweis über derzeitige Beschäftigung des Kindes
- Einkommensnachweise des Kindes für den Monat der Antragstellung bzw. den Monat, in dem das Kind 15 Jahre alt wird (z. B. Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen)
- Nachweise über Einkünfte des Kindes aus Kapitalvermögen, die 120 Euro jährlich übersteigen

Weiterer Hinweis bei Beantragung/Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) („Bürgergeld“)

Bei Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen hat zunächst das Jobcenter einen Erstattungsanspruch aufgrund der Vorleistungen. Die Höhe des Erstattungsanspruchs klärt die Unterhaltsvorschussstelle mit dem Jobcenter. Bei Bewilligung der laufenden Leistungen behält die Unterhaltsvorschussstelle zunächst eine eventuelle Nachzahlung bis zur Klärung mit dem Jobcenter ein. Nach erfolgter Prüfung wird die Nachzahlung anschließend unter Umständen ganz oder zum Teil an das Jobcenter überwiesen. Ihrem Kind entsteht kein finanzieller Nachteil, da die öffentlichen Leistungen zwischen den Leistungsträgern verrechnet werden.

51-42/9__ Sachbearbeiter/in _____ NA		Eingangsstempel der Behörde
Aktenzeichen		Antrag bei UV-Stelle eingegangen am _____

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Die Leistungen werden beantragt ab dem _____.

1. Die Leistungen werden beantragt für das Kind

Vorname, Familienname _____		ggf. frühere Familiennamen _____
Geburtsdatum _____	Geburtsort _____	Staatsangehörigkeit _____
Straße, Hausnummer _____		PLZ, Ort, Land _____
** Bitte fügen Sie die Geburtsurkunde des Kindes bei. **		

2. Weitere Angaben zum Kind

Für das Kind besteht	
<input type="checkbox"/> eine Beistandschaft beim Jugendamt _____, Az _____, Ansprechpartner/in _____, Tel. _____, E-Mail _____	
<input type="checkbox"/> eine Vormundschaft/Pflegschaft, Ansprechpartner/in _____, Tel. _____, E-Mail _____	
Das Kind wird gesetzlich vertreten durch <input type="checkbox"/> die Mutter. <input type="checkbox"/> den Vater. <input type="checkbox"/> die Eltern gemeinsam. <input type="checkbox"/> den Vormund. <input type="checkbox"/> _____.	

3. Geldleistungen, die das Kind erhält bzw. die für das Kind beantragt wurden

Erläuterung: Anzugeben sind alle Leistungen, die das Kind von anderen Stellen erhält, z.B. Waisenbezüge (insbesondere Waisenrente aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung), Waisengeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz, Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Schadensersatzleistungen, die dem Kind wegen des Todes eines Eltern- oder Stiefelternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden. "Kindergeldähnliche Leistungen" sind bestimmte Kinderrenten, Kinderzuschüsse, -zuschläge und -zulagen nach dem Recht anderer Staaten.

Leistungen nach dem SGB II („Bürgergeld“)		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wurden beantragt	Jobcenter _____	BG-Nummer _____
Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wurden beantragt	Träger _____	Aktenzeichen _____

Rente		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar: _____	Versicherungsträger _____	Höhe der Leistung _____
<input type="checkbox"/> Eine Rente wurde beantragt. <input type="checkbox"/> Eine Rente wurde abgelehnt.	Versicherungsträger _____	Aktenzeichen _____
Vorauszahlungen/Abfindungen		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar am: _____	Versicherungsträger _____	Höhe der Leistung _____
Kindergeld		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von: _____ €	<input type="checkbox"/> Das Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.	<input type="checkbox"/> Das Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt.
kindergeldähnliche Leistungen		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von: _____ €	<input type="checkbox"/> Die Leistung erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.	<input type="checkbox"/> Die Leistung erhält der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt.

4. Unterhaltsvorschuss in der Vergangenheit

Für das Kind wurde bereits Unterhaltsvorschuss bezogen oder beantragt.		<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja, und zwar vom/beim Jugendamt: _____	vom: _____ bis: _____	zu Händen von <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
<input type="checkbox"/> ja, und zwar vom/beim Jugendamt: _____	vom: _____ bis: _____	zu Händen von <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
** Bitte fügen Sie dem Antrag die Bescheide der UV-Stelle(n) bei **		

5. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt

Das Kind lebt <input type="checkbox"/> bei seiner Mutter <input type="checkbox"/> bei seinem Vater <input type="checkbox"/> in einem Heim/in einer Pflegestelle.		
<input type="checkbox"/> wegen Krankheit, Urlaub, Kur oder Haft des Kindes oder des alleinerziehenden Elternteils leben beide vorübergehend nicht in einem Haushalt seit _____, bis (voraussichtlich) _____.		
Vorname, Familienname des Elternteils, bei dem das Kind lebt		ggf. frühere Familiennamen
_____	_____	_____
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
_____	_____	_____
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort, Land
_____		_____
Erreichbarkeit (freiwillige Angaben, die die Antragsbearbeitung vereinfachen):		
Telefon (Festnetz)	Telefon (mobil)	E-Mail
_____	_____	_____
Familienstand:		
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden seit: _____ <input type="checkbox"/> verwitwet seit: _____		
<input type="checkbox"/> verheiratet oder in eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft lebend		
<input type="checkbox"/> vom Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner/eingetragener Lebenspartnerin getrennt lebend seit: _____		
Für den Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist		
<input type="checkbox"/> ein Vormund		
<input type="checkbox"/> ein/e Betreuer/in bestellt.		
Name _____		
Straße, HausNr. _____, PLZ, Ort _____		

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, war und ist mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet. **Zusätzliche Angaben für diesen Fall:**

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, lebt mit dem anderen Elternteil nicht mehr zusammen seit _____.

Beide Elternteile des Kindes haben nie zusammengelebt.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist verheiratet oder ist eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingegangen und lebt vom Ehegatten bzw. von der / dem Lebenspartnern / in getrennt. **Zusätzliche Angaben für diesen Fall:**

Ehegatte ist der andere Elternteil des Kindes.

Ehegatte/Lebenspartner/in ist nicht der andere Elternteil des Kindes, sondern

(Name, Anschrift) _____.

Die Ehegatten leben getrennt seit _____.

Erläuterung: Die Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung aus beruflichen, politischen, finanziellen oder rechtlichen Gründen genügt hierfür nicht.

Die Ehescheidung bzw. die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft wurde beantragt

am _____ bei (Gericht) _____.

**** Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. ****

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, besitzt

- keine Lohnsteuerkarte
- besitzt eine Lohnsteuerkarte, auf der die Steuerklasse I II III IV V VI eingetragen ist.

6. Zusätzliche Angaben bei ausländischen Staatsangehörigen

Das Kind besitzt	<input type="checkbox"/> eine Niederlassungserlaubnis	<input type="checkbox"/> eine Aufenthaltserlaubnis	seit dem: _____	befristet bis: _____	<input type="checkbox"/> weder eine Niederlassungs- noch eine Aufenthaltserlaubnis
Der Elternteil , bei dem das Kind lebt, besitzt	<input type="checkbox"/> eine Niederlassungserlaubnis	<input type="checkbox"/> eine Aufenthaltserlaubnis	seit dem: _____	befristet bis: _____	<input type="checkbox"/> weder eine Niederlassungs- noch eine Aufenthaltserlaubnis
Ergänzende Angaben zur Freizügigkeit	<input type="checkbox"/> Ich bin freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerin/freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger i. S. des Freizügigkeitsgesetz/EU. Weiterhin erkläre ich, dass zu meiner Person und betreffend meines im Antrag genannten Kindes keine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlust des Rechtes auf Einreise und Aufenthalt gem. dem Freizügigkeitsgesetz/EU ergangen ist und auch keine entsprechende Prüfung bei der Ausländerbehörde läuft. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die Unterhaltsvorschussstelle Duisburg umgehend zu informieren, sobald die Ausländerbehörde eine Prüfung einleitet oder von dort eine entsprechende Entscheidung ergeht.				
Der Elternteil , bei dem das Kind lebt, erklärt:	<input type="checkbox"/> Die Ausländerbehörde prüft zurzeit, ob mir und/oder meinem im Antrag genannten Kind das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU noch zusteht.				
	<input type="checkbox"/> Mir und meinem im Antrag genannten Kind wurde das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU mit Datum vom _____ entzogen.				

**** Bitte fügen Sie die Niederlassungs-/Aufenthaltserlaubnis bei ****

7. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Vorname, Familienname		ggf. frühere Familiennamen
_____		_____
Geburtsdatum	Geburtsort	ggf. Sterbedatum
_____	_____	_____
Familienstand		
<input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt nach Ehe <input type="checkbox"/> getrennt nach Beziehung <input type="checkbox"/> in eingetr. gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft		
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort, Land
_____		_____
Telefon (Festnetz)	Telefon (mobil)	E-Mail-Adressen
_____	_____	_____
Staatsangehörigkeit		
<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> EU-Ausland <input type="checkbox"/> Nicht-EU-Ausland		
Bei Angehörigen von Nicht-EU-Staaten:		
Der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, besitzt eine/n		
<input type="checkbox"/> Niederlassungserlaubnis <input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis <input type="checkbox"/> Duldung <input type="checkbox"/> Auskunftsnachweis		
<input type="checkbox"/> _____		

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, erzielt Einkommen

- als Arbeitnehmer/in in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich.
- als Selbstständige/r in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich.
- aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich.
- in Form von Kapitaleinkünften (Zinsen, Dividenden) in Höhe von (ca.) _____ Euro jährlich.
- in Form einer Rente (auch bei Erwerbsunfähigkeit oder -minderung) in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich von folgender Stelle: _____.
- in Form von Unterhalt in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich.
- in Form von Leistungen nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld I) in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich von folgender Stelle: _____.
- in Form von BAföG-Leistungen in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich von der BAföG-Stelle _____.
- in Form von Leistungen nach dem SGB II („Bürgergeld“) in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich von Jobcenter _____, BG-Nummer _____.
- in Form von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich von folgender Stelle _____, Aktenzeichen _____.
- _____ in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich.

Falls der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Arbeitnehmer/in ist:

Arbeitgeber ist _____,
Straße, Haus-Nr.: _____, PLZ, Ort _____, Land _____

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, verfügt über folgendes Vermögen:

Bankverbindung des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

IBAN _____, BIC _____, Institut _____

Steuer- und Sozialversicherungsnummer des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt:

Steueridentifikationsnummer _____,
Rentenversicherungsnummer _____,
Krankenversicherung _____, Krankenversicherungsnummer _____

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, verfügt über folgenden Schulabschluss:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> unbekannt | <input type="checkbox"/> Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss |
| <input type="checkbox"/> kein Schulabschluss | <input type="checkbox"/> Fachhochschulreife |
| <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss | <input type="checkbox"/> Abitur |

Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, hat

- keine Berufsausbildung und kein Studium abgeschlossen.
- eine Berufsausbildung als _____ abgeschlossen.
- ein Studium im Fach _____ abgeschlossen.

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, wird in Unterhaltsangelegenheiten anwaltlich vertreten durch:

Name _____,
Straße, Haus-Nr.: _____, PLZ, Ort _____

Für den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt ist,

- ein Vormund
 ein/e Betreuer/in bestellt:

Name _____

Straße, Haus-Nr.: _____, PLZ, Ort _____

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, betreut das Kind regelmäßig

- Nein Ja (bitte erläutern: Jede Woche? An welchen Wochentagen? Wie oft übernachtet das Kind monatlich bei diesem Elternteil?)

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, könnte meiner Ansicht nach den Mindestunterhaltbezahlen für das Kind bezahlen.

- Ja, weil _____
(z.B. wegen ausreichendem Einkommen, besonderen Vermögenswerten)
- Nein, weil _____
(z.B. wegen Erwerbsunfähigkeit)

8. Angaben zur Vaterschaft/Unterhaltsverpflichtung

Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind:

Die Vaterschaft

- wurde anerkannt am _____
 wurde gerichtlich festgestellt am _____

** Bitte Urkunde/Beschluss/Urteil beifügen **

Bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind:

Der Ehemann ist der leibliche Vater des Kindes.

- ja
 nein

Wenn die Vaterschaft noch nicht anerkannt / festgestellt ist:

- Vater ist _____

- Als Vater kommt/ kommen auch in Betracht

- _____
○ _____

Ein Antrag auf Feststellung/Anfechtung der Vaterschaft ist anhängig

- ja, bei (Gericht, Aktenzeichen) _____
 nein. Zur Klärung der Vaterschaft wurde Folgendes unternommen: _____

Die Unterhaltsverpflichtung des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, wurde

- durch ein Urteil
 durch einen Beschluss
 durch einen Vergleich
 durch eine Urkunde festgestellt.

Gericht/ Notar/ Jugendamt, Aktenzeichen:

** Bitte fügen Sie dem Antrag die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils, Beschlusses, Vergleichs bzw. der Urkunde bei.**

- noch nicht festgestellt, weil _____

- Der Unterhaltstitel liegt mir nicht vor, er befindet sich bei: _____

9. Unterhaltsleistungen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

Das Kind erhält von dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Zahlungen.

- nein
- ja, unregelmäßig. Die letzte Zahlung betrug _____ € und ging am _____ ein.
- ja, regelmäßig seit dem _____ in Höhe von _____ €. Die letzte Zahlung ging am _____ ein.

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, hat eine Vorauszahlung/Abfindung geleistet.

- nein
- ja, am _____ in Höhe von _____ € für die Zeit vom _____ bis _____

Es wurde vereinbart, dass der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, zurzeit keinen Unterhalt zahlen muss.

- nein
 ja, durch Vereinbarung (bitte erläutern):

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, zahlt gemeinsame Schulden zurück.

- nein
 ja, in Höhe von _____ € pro Monat an _____

Zahlt ein Dritter (z.B. Großeltern) an Stelle der / des Unterhaltspflichtigen, ist dies auf einem gesonderten Blatt anzugeben.

10. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

Erläuterung: Angaben zu diesem Punkt sind nur erforderlich, falls keine Beistandschaft, Pflegschaft oder Amtsvormundschaft besteht. Sofern Sie Ihre Bemühungen, Unterhalt von dem anderen Elternteil zu erlangen, schriftlich nachweisen können, ist eine Bewilligung von Unterhaltsvorschuss maximal einen Monat rückwirkend möglich.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt beauftragt, den Unterhaltsanspruch des Kindes durchzusetzen.

- nein, weil _____
 ja, und zwar (Name, Adresse und Aktenzeichen der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts)

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat (evtl. mit anwaltlicher Hilfe) folgende Maßnahmen ergriffen:

- Er hat die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt am _____
 Er hat einen gerichtlichen Antrag gestellt am _____
 Er hat sich beim Jugendamt in Sachen Kindesunterhalt beraten lassen am _____
 Er hat Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet am _____
 Er hat versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln seit _____
 Er hat sich in folgender Weise um die Durchsetzungen des Unterhaltsanspruchs bemüht:

Erfolg: _____

Bitte fügen Sie dem Antrag sämtliche anwaltlichen Schreiben, Schreiben Ihrerseits und die Antworten der Gegenseite bei.

11. Angaben zu weiteren Kindern

Name, Vorname, frühere Familiennamen _____	Geburtsdatum _____	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters
<input type="checkbox"/> Kind der Co-Mutter/des Co-Vaters (bei gleichgeschlechtlichen Eltern)		
Name, Vorname frühere Familiennamen _____	Geburtsdatum _____	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters
<input type="checkbox"/> Kind der Co-Mutter/des Co-Vaters (bei gleichgeschlechtlichen Eltern)		
Name, Vorname frühere Familiennamen _____	Geburtsdatum _____	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters
<input type="checkbox"/> Kind der Co-Mutter/des Co-Vaters (bei gleichgeschlechtlichen Eltern)		

Soweit erforderlich, fügen Sie bitte ein Ergänzungsblatt bei.

12. Bankverbindung

Erläuterung: Barauszahlungen sind nicht möglich.

Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin	Kreditinstitut
IBAN	BIC
Für den Fall, dass Unterhaltsvorschusszahlungen geleistet werden, auf die kein Anspruch besteht, ermächtige ich mein Geldinstitut, diese Beträge an die Unterhaltsvorschussstelle zurück zu überweisen.	
_____, den _____	_____ Unterschrift des Kontoinhaber/der Kontoinhaberin
Ort Datum	

13. Ergänzende Angaben (bei Bedarf; bitte benutzen Sie ggf. ein separates Blatt)

--

14. Erklärung

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Ich habe das Merkblatt zum UVG erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile oder wenn ich bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes nicht mitwirke.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Das Merkblatt „Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

_____, den _____	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
Ort Datum	

15. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass zur Durchführung des UVG erforderliche personenbezogene Daten an folgende Stellen übermittelt werden:

[Bitte ankreuzen]

- Beistand
- (Amts-) Pfleger/in
- Vormund
- Rechtsanwältin/Rechtsanwalt meines Kindes

Diese datenschutzrechtliche Einwilligung ist freiwillig und kann durch mich jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Meine Widerrufserklärung werde ich mündlich, schriftlich oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung per E-Mail an die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Duisburg richten. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-duisburg.de-mail.de. Durch einen Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs haben die o.g. Stellen die aufgrund dieser Einwilligung erhaltenen Daten zu löschen. Weder eine Verweigerung der Einwilligung noch ein Widerruf haben für mich nachteilige Folgen.

Ich hatte Gelegenheit, im Zusammenhang mit dieser datenschutzrechtlichen Einwilligung Fragen zu stellen. Diese wurden vollständig und umfassend beantwortet. Mir ist auch bekannt, dass ich jederzeit gegenüber Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Duisburg meine datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte geltend machen kann, insbesondere auf Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten sowie deren Berichtigung, Sperrung und Löschung. Zudem ist mir bewusst, dass ich mich bei sämtlichen Anliegen bezüglich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten jederzeit an die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten der Stadt Duisburg wenden kann.

Mir ist auch bekannt, dass ich das Recht habe, mich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch das MKFFI zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Duisburg

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Anschrift:
Stadt Duisburg, Stabsstelle Datenschutz, Friedrich-Wilhelm-Straße 96, 47051 Duisburg oder unter folgender Email-Adresse:
Datenschutz@stadt-duisburg.de

_____, den _____ Ort Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
-------------------------------	--

Anlage zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

vom _____ für _____, geb. _____
Antragsdatum Name, Vorname des Kindes Geb. Datum Kind

Antragsteller/in: _____
Name, Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Erforderlich für Kinder.

- die 12 bis 17 Jahre alt sind oder
- innerhalb der nächsten 2 Monate 12 Jahre alt werden

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist bzw. in den nächsten 2 Monaten 12 Jahre alt wird, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Hinweis: Falls das Kind schon 12 Jahre alt oder älter ist, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem Unterhaltsvorschuss beantragt wird.
 Falls das Kind in den nächsten 2 Monaten 12 Jahre alt wird, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem das Kind 12 Jahre alt wird.

Das Kind _____ (Name), geb. _____ hat im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter („Bürgergeld“) erhalten. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellen Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei.
Wenn ja: Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (s. Erläuterungen). <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für das Kind wurde Wohngeld beantragt. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (s. Erläuterungen). <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im _____ (Monat)/_____ (Jahr). <input type="checkbox"/> Das Kind geht für ein Jahr zu einer Schule im Ausland, und zwar vom _____ bis zum _____.
Falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, fügen Sie dem Antrag bitte eine Bescheinigung der Schule bei.
Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht: Das Kind bezieht folgende Einkünfte: <input type="checkbox"/> Ausbildungsvergütung <input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120 Euro jährlich überschreiten <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit <input type="checkbox"/> eine Lohnersatzleistung (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld)
Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.

Erklärung

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Ich habe das Merkblatt zum UVG erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile oder wenn ich bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes nicht mitwirke.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Das Merkblatt „Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

_____, den _____ Ort Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers
-------------------------------	--

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass zur Durchführung des UVG erforderliche personenbezogene Daten an folgende Stellen übermittelt werden:
[Bitte ankreuzen]

- Beistand
- (Amts-) Pfleger/in
- Vormund
- Rechtsanwältin/Rechtsanwalt meines Kindes

Diese datenschutzrechtliche Einwilligung ist freiwillig und kann durch mich jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Meine Widerrufserklärung werde ich mündlich, schriftlich oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung per E-Mail an die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Duisburg richten. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-duisburg.de-mail.de.

Durch einen Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, nicht berührt. Im Falle des Widerrufs haben die o.g. Stellen die aufgrund dieser Einwilligung erhaltenen Daten zu löschen. Weder eine Verweigerung der Einwilligung noch ein Widerruf haben für mich nachteilige Folgen.

Ich hatte Gelegenheit, im Zusammenhang mit dieser datenschutzrechtlichen Einwilligung Fragen zu stellen. Diese wurden vollständig und umfassend beantwortet. Mir ist auch bekannt, dass ich jederzeit gegenüber Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Duisburg meine datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte geltend machen kann, insbesondere auf Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten sowie deren Berichtigung, Sperrung und Löschung. Zudem ist mir bewusst, dass ich mich bei sämtlichen Anliegen bezüglich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten jederzeit an die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten der Stadt Duisburg wenden kann.

Mir ist auch bekannt, dass ich das Recht habe, mich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch das MKFFI zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Duisburg

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Anschrift:
Stadt Duisburg, Stabsstelle Datenschutz, Friedrich-Wilhelm-Straße 96, 47051 Duisburg oder unter folgender Mail-Adresse:
Datenschutz@stadt-duisburg.de

_____, den _____ Ort Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
-------------------------------	--

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

Als Besuch einer allgemeinbildenden Schule gilt in diesem Zusammenhang auch, wenn das Kind an einer nicht allgemeinbildenden Schule (z.B. Berufskolleg) einen allgemeinbildenden Abschluss (Abschluss der Sekundarstufe I oder II einschließlich Fachhochschulreife) anstrebt.

2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

- Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) –

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchführung des UVG ist die Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister, Burgplatz 19, 47051 Duisburg, E-Mail: oberburgermeister@stadt-duisburg.de.

2. Datenschutzbeauftragte/r

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Anschrift: Stadt Duisburg, Stabsstelle Datenschutz, Friedrich-Wilhelm-Straße 96, 47051 Duisburg oder unter folgender E-Mail-Adresse: Datenschutz@stadt-duisburg.de.

3. Verarbeitungszwecke

Die Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes der Stadt Duisburg verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss

- a) Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss
- b) Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- c) Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch die Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes der Stadt Duisburg stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2f DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG. Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschuss-Stelle.

5. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen

Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes der Stadt Duisburg an folgende Dritte übermittelt werden:

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Landesamt für Finanzen Nordrhein-Westfalen, Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von 4 Jahren bis 10 Jahren nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung/Verwirkung). Die Frist beginnt mit dem 1.1. des Folgejahres. Unabhängig davon besteht für Unterhaltstitel in Papierform eine grundsätzliche Speicherfrist mindestens bis zum Ende des Folgejahres, in dem das Kind volljährig geworden ist. Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden von der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes der Stadt Duisburg verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind: Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/ Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung.

b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung

Das sind: Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Unterhaltstitel, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle **Auskunft** darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Sie haben das Recht auf **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes der Stadt Duisburg die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes der Stadt Duisburg kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art 9 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben.

Dies können sein: Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

10. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde **Beschwerde** einlegen. Dies ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Stand: 01.01.2023

Geben Sie dieses Merkblatt nicht aus der Hand. Es dient Ihnen zu Ihrer ständigen Information!

Seit dem 1. Januar 1980 gilt das Unterhaltsvorschussgesetz in den alten Bundesländern; ab dem 1.1.1992 gilt es auch in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind – gleich welcher Staatsangehörigkeit – hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat **UND**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist **ODER**
 - von seinem Ehegatten/Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft) dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft) für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist **UND**
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **ODER**
 - Waisenbezüge erhält.

Bei Kindern ab dem 12. Lebensjahr und ab dem 15. Lebensjahr sind darüber hinaus zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen zu beachten.

Unterhaltsvorschuss für ausländische Kinder

Unterhaltsvorschuss an ausländische Kinder wird gezahlt, wenn sie dauerhaft im Bundesgebiet leben, das heißt, wenn sie selbst oder deren allein erziehender Elternteil eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis zu bestimmten Zwecken besitzen.

Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Nähere Einzelheiten sind bei der Unterhaltsvorschusskasse zu erfahren.

Kein Unterhaltsvorschuss wird Kindern von Alleinerziehenden gezahlt, die von ihren im Ausland ansässigen Arbeitgebern für eine vorübergehende Tätigkeit nach Deutschland entsandt worden sind.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **ODER**
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt oder ein Lebenspartner des Elternteils (eingetragene Lebenspartnerschaft) **ODER**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, dieses nicht im Sinne des UVG allein erzieht **ODER**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet **ODER**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken z. B. wenn nicht alle Männer, die als Vater in Betracht kommen, genannt wurden **ODER**
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat **ODER**
- der allein erziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat **ODER**
- wenn das Kind aufgrund anonymer Samenspende gezeugt wurde.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Mindestunterhalts nach § 1612 a BGB gezahlt. Nach Abzug des Erstkindergeldes ergeben sich folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

	seit 01.01.2023
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	187,00 Euro
Kinder von 6 Jahren bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	252,00 Euro
Kinder von 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	338,00 Euro.

Hiervon werden abgezogen:

regelmäßig eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind erhält. Bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr wird sonstiges Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, nicht berücksichtigt.

Bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr sind unter bestimmten Voraussetzungen ihr Einkommen und/oder ihre Einkünfte aus Vermögen zu berücksichtigen.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Der allein erziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Formular erhält man in Duisburg bei der Stadtverwaltung oder im Internet.

Auf Wunsch ist das Jugendamt beim Ausfüllen des Antrags behilflich. Hierzu wird eine telefonische Terminvereinbarung empfohlen.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über.

VI. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen dem **Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse**, anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere wenn:

- das Kind nicht mehr bei Ihnen als dem allein erziehenden Elternteil lebt,
- Sie, als der allein erziehende Elternteil, heiraten, eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, mit dem anderen Elternteil zusammenziehen oder dies beabsichtigen,
- Sie einen Umzug beabsichtigen,
- Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- sich der andere Elternteil an der Betreuung des Kindes beteiligt,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind gezahlt hat oder regelmäßig zahlen will,
- der andere Elternteil oder der Stiefelternteil gestorben ist,
- sich bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr die schulische oder berufliche Situation oder die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse ändern.

Sollten Sie nicht genau wissen, ob eine Veränderung zur Einstellung der Unterhaltsvorschussleistungen führt, wenden Sie sich an die Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter der Unterhaltsvorschusskasse.

Wenn Sie Ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann ein Bußgeld bis zu 1.000 Euro gegen Sie verhängt werden. Es wird auch geprüft, ob eine Strafanzeige gegen Sie gestellt wird.

VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden

wenn und soweit der allein erziehende Elternteil

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat z.B. wenn nicht alle Männer, die als Vater in Betracht kommen, genannt wurden **ODER**
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat **ODER**

- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand **ODER**

wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde **ODER**
- Waisenbezüge erhalten hat die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen (vgl. Abschnitt III)
- Einkommen und/oder Einkünfte aus Vermögen erhält, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen (ab dem 15. Lebensjahr).

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) angerechnet.

IX. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, können Sie sich hierzu im Fachbereich Beistandschaft in der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalstelle des Jugendamtes beraten und unterstützen lassen.